

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Holger Kühnlenz und Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wie regeln niedersächsische Stadtwerke die Trennung vom E-Ladesäulenbetrieb?

Anfrage der Abgeordneten Omid Najafi, Holger Kühnlenz und Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 26.04.2024 - Drs. 19/4207, an die Staatskanzlei übersandt am 30.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 30.05.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Deutsche Bundestag hat am 10.11.2023 einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vorgenommen und folgte damit einem EuGH-Entscheid zur Umsetzung der Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien des Dritten Energiebinnenmarktpakets von 2009. § 7 c Abs. 1 Satz 1 EnWG regelt nun, dass Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben dürfen. Dies hat zur Folge, dass Stadtwerke, die in den letzten Jahren bereits öffentliche E-Ladesäulenstrukturen errichtet haben, sich nun von deren Betrieb trennen müssen¹, etwa durch Verkauf oder Auslagerung in einen separaten Spartenbetrieb (z. B. Tochterfirma)². Dies erfolgte bzw. ist geplant u. a. in Städten wie Achim, Osnabrück, Verden, Lehrte.

Viele der gegenwärtigen E-Säulennetze haben bisher die Investitionskosten noch nicht wieder erwirtschaftet und sind möglicherweise auch auf lange Sicht nicht wirtschaftlich zu betreiben: so war etwa das Netz in Lehrte trotz 44 Ladepunkten und 9 000 Ladevorgängen mit 115 000 kWh Strom im Jahr 2023 nicht rentabel³. Die Ausgründung eigener Spartenbetriebe und Tochterfirmen erhöht einerseits deren Fixkosten, gleichzeitig müssen sie nun einer Gewinnorientierung nachkommen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem § 7 c EnWG werden die Vorgaben von Artikel 33 der Richtlinie (EU) 2019/944 umgesetzt. § 7 c EnWG bestimmt in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis, wer die Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge errichten und betreiben darf. Grundsätzlich gilt, dass Netzbetreiber kein Eigentum an Ladepunkten haben dürfen und diese weder entwickeln noch verwalten oder betreiben dürfen. Absatz 2 sieht eine Ausnahmeregelung vor, wonach Netzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen und Genehmigung Ladepunkte besitzen und betreiben dürfen.

Wegen der in § 118 Abs. 34 EnWG vorgesehenen Übergangsfrist gilt für bisher betriebene Ladepunkte bis zum 31. Dezember 2024 noch die Fiktion einer Genehmigung nach § 7 c Abs. 2 EnWG.

¹ <https://www.energie-und-management.de/nachrichten/recht/detail/richtlinie-zwingt-erste-stadtwerke-zum-verkauf-von-e-ladesaeulen-151382>

² <https://kommunal.de/eu-richtlinie-zwingt-stadtwerke-zum-verkauf-von-e-ladesaeulen#:~:text=Stadtwerke%20m%C3%BCssen%20ihre%20Lades%3%A4ulen%20verkaufen&text=Vor%20vier%20Jahren%20hatte%20man,Achimer%20aber%20nicht%20in%20Frage.>

³ <https://www.haz.de/lokales/umland/lehrte/lehrte-duerfen-die-stadtwerke-demnaechst-keine-ladesaeulen-mehr-betreiben-SIUMT26WNRHQZO2FEJPACUHC7E.html>

Spätestens mit Ablauf dieser Frist muss jedoch nach aktueller Rechtslage eine rechtliche Entflechtung stattfinden.

1. Wie viele Stadtwerke in Niedersachsen haben bisher E-Ladesäulen installiert (bitte um Auflistung der Gemeinde, des Betriebs, der Zahl der Ladepunkte und der Investitionssumme)?

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die im Rahmen der Ladesäulenverordnung (LSV) gemeldeten Daten zur öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur in Deutschland - Ladesäulenregister der BNetzA unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/E-Mobilitaet/Ladesaeulenkarte/start.html>.

Die LSV ermöglicht keine lückenlose Erfassung der gesamten deutschen Ladeinfrastruktur, da nur Betreiber*innen dargestellt werden, die das Anzeigeverfahren der Bundesnetzagentur vollständig abgeschlossen und einer Veröffentlichung im Internet zugestimmt haben. Die Zahl der öffentlich zugänglichen Ladeeinrichtungen in Deutschland ist daher größer als von der Bundesnetzagentur dargestellt. Die genaue Zahl ist der Landesregierung nicht bekannt.

Entwicklung - Ladepunkte Niedersachsen in 2023

Stand: 1. November 2023

	01.01.2023			01.10.2023		
	NLP	SLP	gesamt	NLP	SLP	gesamt
Niedersachsen	7 073	1 639	8 712	8 620	2 428	11 048

*NLP = Normalladepunkt, SLP = Schnellladepunkt

Entwicklung - Ladeleistung Niedersachsen in 2023

Stand: 1. November 2023

	01.01.2023		01.10.2023	
	kW gesamt	kW je LP	kW gesamt	kW je LP
Niedersachsen	295 296	33,90	434 027	39,29

Das Ladesäulenregister der BNetzA enthält folgende Auflistung von Ladepunkten, die namentlich Stadtwerken zugeordnet werden können:

Auszug aus dem Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur (Stand 07.05.2024)

Letzte Aktualisierung der BNetzA vom: 21.03.2024

Betreiber*innen	Aufstellungs-Ort	Kreis / kreisfreie Stadt	Anzahl Ladepunkte
Stadtwerke Achim AG	Achim	LK Verden	7
	Langwedel		2
	Oyten		2
Stadtwerke Bad Harzburg GmbH	Bad Harzburg	LK Goslar	6
Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH	Bad Pyrmont	LK Hameln-Pyrmont	15
Stadtwerke Bad Sachsa GmbH	Bad Sachsa	LK Göttingen	2
Stadtwerke Buchholz i.d.N. GmbH	Buchholz	LK Harburg	20
Stadtwerke Böhmetal GmbH	Bad Fallingbostenl	LK Heidekreis	8
	Walsrode		14
Stadtwerke Bramsche GmbH	Bramsche	LK Osnabrück	18
Stadtwerke Barsinghausen GmbH	Barsinghausen	Region Hannover	4
Gemeindewerke Bovenden	Bovenden	LK Göttingen	14
Stadtwerke Buxtehude	Apensen	LK Stade	2
	Buxtehude		52

Betreiber*innen	Aufstellungs-Ort	Kreis / kreisfreie Stadt	Anzahl Lade- punkte
Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH	Clausthal	LK Goslar	2
Stadtwerke Delmenhorst GmbH	Delmenhorst	Stadt Delmenhorst	20
Stadtwerke Einbeck GmbH	Einbeck	LK Northeim	19
Stadtwerke Emden GmbH	Emden	Stadt Emden	33
EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	Bad Salzdetfurth	LK Hildesheim	6
	Bockenem		2
	Diekholzen		2
	Duingen		2
	Freden		4
	Hildesheim		77
	Nordstemmen		2
	Sibbesse		4
	Lehrte		5
	Pattensen		4
	Sehnde		2
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Barnstorf	LK Diepholz	2
	Diepholz		9
	Drebber		4
	Rehden		6
	Stemshorn		2
	Wagenfeld		34
Stadtwerke Garbsen GmbH	Garbsen	Region Hannover	6
Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH	Georgsmarienhütte	LK Osnabrück	10
Stadtwerke Gifhorn GmbH	Gifhorn	LK Gifhorn	24
Stadtwerke Göttingen eMobil	Göttingen	LK Göttingen	158
Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH	Aerzen	LK Hameln-Pyrmont	2
	Coppenbrügge		2
	Emmerthal		2
	Hameln		20
	Hessisch Oldendorf		2
	Salzhemmendorf		2
Stadtwerke Lehrte GmbH	Lehrte	Region Hannover	40
Stadtwerke Leine - Solling GmbH	Moringen	LK Northeim	4
Stadtwerke Lingen GmbH	Geeste	LK Emsland	2
	Lingen		42
	Wietmarschen	LK Grafschaft Bentheim	2
Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH	Bispingen	LK Heidekreis	4
	Munster		12
	Amelinghausen	LK Lüneburg	2
Stadtwerke Neuenhaus GmbH	Neuenhaus	LK Grafschaft Bentheim	8
Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH	Garbsen	Region Hannover	2
	Neustadt a. Rbge.		11
Nienburg Energie GmbH (Stw. Nienburg / Weser GmbH)	Hassel	LK Nienburg (Weser)	2
	Landesbergen		4
	Nienburg		32
Stadtwerke Norden	Norden	LK Aurich	10
Stadtwerke Norderney	Norderney	LK Aurich	38
SWN Stadtwerke Northeim	Northeim	LK Northeim	24

Betreiber*innen	Aufstellungs-Ort	Kreis / kreisfreie Stadt	Anzahl Lade- punkte	
nvb Nordhomer Versorgungsbetriebe GmbH	Geeste	LK Emsland	2	
	Meppen		10	
	Twist		2	
	Bad Bentheim	LK Grafschaft Bentheim	2	
			Emlichheim	6
			Nordhorn	47
			Uelsen	6
			Wietmarschen	2
Stadtwerke Osnabrück AG	Osnabrück	Stadt Osnabrück	4	
Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG	Grasberg	LK Osterholz	2	
	Hambergen		6	
	Lilienthal		6	
	Neuenkirchen		2	
	Osterholz-Scharmbeck		19	
	Ritterhude		6	
	Schwanewede		2	
	Bremervörde	LK Rotenburg (Wümme)	2	
	Gnarrenburg		2	
Stadtwerke Peine GmbH	Edemissen	LK Peine	2	
	Hohenhameln		2	
	Ilsede		2	
	Lengede		2	
	Peine		6	
	Wendeburg		4	
Stadtwerke Rinteln GmbH	Auetal	LK Schaumburg	4	
	Rinteln		40	
WEVG Salzgitter Stadtwerke Salzgitter	Salzgitter	Stadt Salzgitter	62	
	Lutter am Barenberge		2	
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	Schneverdingen	LK Heidekreis	12	
Stadtwerke Schüttorf - Emsbüren	Emsbüren	LK Emsland	8	
	Schüttorf	LK Grafschaft Bentheim	20	
Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	Soltau	LK Heidekreis	22	
Stadtwerke Springe GmbH	Springe	Region Hannover	22	
Stadtwerke Stade GmbH	Drochtersen	LK Stade	2	
	Stade		21	
	Stade-Bützfleth		2	
	Stade-Wiepenkathen		2	
Stadtwerke Uelzen GmbH	Uelzen	LK Uelzen	35	
	Uelzen / Holdenstedt		3	
	Uelzen / OT Gr. Liedern		3	
	Uelzen / OT Molzen		3	
	Uelzen / OT Oldenstadt		3	
Stadtwerke Verden GmbH	Verden	LK Verden	32	
Stadtwerke Wilhelmshaven GmbH	Wilhelmshaven	Stadt Wilhelmshaven	2	

Betreiber*innen	Aufstellungs-Ort	Kreis / kreisfreie Stadt	Anzahl Lade- punkte
Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH	Asendorf	LK Diepholz	2
	Salzhausen	LK Harburg	2
	Winsen		17
Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH	Wolfenbüttel	LK Wolfenbüttel	14
Stadtwerke Wolfsburg AG	Wolfsburg	Stadt Wolfsburg	35
Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG	Wunstorf	Region Hannover	26
Stadtwerke Zeven GmbH	Zeven	LK Rotenburg (Wümme)	12
enercity AG	Hannover	Region Hannover	672
	Barsinghausen		2
	Burgwedel		2
	Garbsen		2
	Hemmingen		4
	Laatzen		6
	Langenhagen		24
	Lehrte		14
	Ronnenberg		24
	Seelze		16
	Springe		1
	Wedemark		16
	Wennigsen		2
BS ENERGY	Braunschweig	Stadt Braunschweig	192
	Wendeburg	LK Peine	2
	Evessen	LK Wolfenbüttel	2

Hinweis:

Die Liste beinhaltet die Ladeeinrichtungen aller Betreiberinnen und Betreiber, die das Anzeigeverfahren der Bundesnetzagentur zum Zeitpunkt der Aktualisierung vollständig abgeschlossen haben.

Informationen über die von den jeweiligen Stadtwerken aufgebrachten Investitionssummen zur Errichtung von Ladeinfrastruktur liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Bei welchen Ladesäulen-Spartenbetrieben konnten sich die Investitionen bisher amortisieren?

Das öffentliche Laden hat sich seit Beginn der Elektromobilität im Wettbewerb entwickelt. Der Grund dafür ist, dass der Betrieb von Ladesäulen, im Gegensatz beispielsweise zu den Stromnetzen, kein natürliches Monopol ist. Jeder, der möchte und über die nötigen Kompetenzen und Ressourcen verfügt, kann Ladesäulen aufbauen und betreiben und dafür Tarife und Dienstleistungen anbieten. Die Überwachung des Marktes erfolgt in Deutschland daher durch die jeweils zuständige Kartellbehörde.

Insoweit sind Daten zu Investitionen, Aufwand, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Finanzierungen im Wettbewerb der Betreiber untereinander klassische Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Daher stehen der Landesregierung solche Daten nicht zur Verfügung und es kann keine Aussage zu bisher amortisierten Investitionen getroffen werden.

3. Welche Kosten für die betriebliche Ausgründung von Ladesäulenbetrieben sind für die jeweiligen Gemeinden zu erwarten? Welcher Mehraufwand entsteht verwaltungstechnisch, personell oder finanziell für die Kommunen?

Die für die Beantwortung dieser Frage notwendigen Daten und Informationen liegen der Landesregierung nicht vor (siehe Antwort zur Frage 2).

4. Ab wie vielen Ladepunkten und Ladevorgängen bzw. Stromverbrauch ist ein E-Ladesäulennetz wirtschaftlich zu betreiben, insbesondere unter Berücksichtigung eines nachlassenden Kaufinteresses an E-Autos?

Die für die Beantwortung dieser Frage notwendigen Daten und Informationen liegen der Landesregierung nicht vor (siehe Antwort zur Frage 2).

5. Werden diese Ladesäulenbetriebe Zuschussbetriebe oder müssen sie über die Stadtwerke oder die Stadt „querfinanziert“ werden?

Hierrüber kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Es ist jedoch festzuhalten, dass speziell bei Stadtwerken, wie auch bei anderen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, eine Querfinanzierung des Betriebs von Ladesäulen mit dem Betrieb von Energienetzen ausgeschlossen ist. Insbesondere ist es nicht zulässig, die Kosten für den Betrieb von Ladeinfrastruktur ganz oder auch nur teilweise den Kosten des Betriebs von Energienetzen zuzurechnen und damit in die Netzentgelte einzukalkulieren. Dem stehen, wie in der Vorbemerkung der Landesregierung erläutert, die rechtlichen Entflechtungsvorschriften des EnWG entgegen.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Szenarien einer überregionalen Marktkonzentration und Monopolbildung von E-Ladesäulenbetrieben?

Die Landesregierung grenzt die Märkte wettbewerbsrechtlich zunächst lokal bis regional ab. Damit stimmt sie mit der vorläufigen räumlichen Marktabgrenzung des Bundeskartellamtes überein⁴.

Regional sind in vielen niedersächsischen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten Marktkonzentrationen zu beobachten, indem ein oder mehrere Ladesäulenbetreiber gemeinsam eine marktbeherrschende Stellung innehaben könnten.

Eine Tendenz zu überregionaler Marktkonzentration könnte im Nordwesten Niedersachsens entstehen. Überregional als auch regional gibt es jedoch keine Anhaltspunkte für eine Monopolbildung.

7. Wie gestalten sich der Markt und die Preiskonkurrenz zukünftig unter Berücksichtigung weiterer Ladesäulen-Anbieter (Automobilkonzerne, Supermarktketten u. a.)?

Wie sich der Markt und die Preiskonkurrenz zukünftig unter Berücksichtigung weiterer Ladesäulenanbieter entwickeln wird, kann die Landesregierung nicht abschätzen. Dennoch ist davon auszugehen, dass der Marktzutritt weiterer Ladesäulenbetreiber den Markt lokal, regional und überregional beleben und somit zu einer verbraucherfreundlichen und preiswerten Versorgung der Nutzer von öffentlich zugänglichen Ladesäulen beitragen kann.

⁴ Bundeskartellamt, Sachstandsbericht zur Sektoruntersuchung zur Bereitstellung und Vermarktung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Oktober 2021